

(Vom 29. Januar 1937.)

Als Sekretär des internationalen Bureaus des Weltpostvereins wird gewählt: Herr Eduardo Zaldúa Piedrahita, Direktor beim Post- und Telegraphenministerium der Republik Kolumbien.

Die am 31. Dezember 1936 abgelaufene Amtsdauer der Bundesvertreter im Verwaltungsrat der Schweizerischen Volksbank wird bis zum 31. März 1937 verlängert.

Vom Rücktritt des Herrn Friedrich Leder, alt Direktors der Zürcher Kantonalbank in Zürich, als Bundesvertreter im Verwaltungsrat der Schweizerischen Volksbank wird unter Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen.

Herr Dr. J. Alfred Meyer in Zürich, bisheriges Mitglied der Generaldirektion der Schweizerischen Volksbank, wird für den Rest der am 31. März 1937 ablaufenden Amtsdauer als Mitglied des Verwaltungsrates der Schweizerischen Volksbank gewählt.

246

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes an die Kantonsregierungen betreffend den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1936 über Massnahmen zum Schutze des Schuhmachergewerbes.

(Vom 27. Januar 1937.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Der Bundesbeschluss vom 28. September 1934 über Massnahmen zum Schutze des Schuhmachergewerbes, der bis zum 31. Dezember 1936 befristet war, ist durch den gleichnamigen Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1936, der am 1. Januar 1937 in Kraft getreten ist, ersetzt worden. Der neue Bundesbeschluss schliesst sich eng an den bisherigen an. Wir beschränken uns deshalb darauf, auf einige wichtige Punkte hinzuweisen.

1. Geltungsbereich.

Der Bundesbeschluss findet Anwendung auf Schuhreparaturwerkstätten und Annahmestellen. Als Schuhreparaturwerkstätten gelten auch Betriebe, in denen ausser Reparaturen die Neuanfertigung von Schuhen vorgenommen wird, vorausgesetzt, dass entweder die Anfertigung nur nach Mass für einzelne Verbraucher erfolgt oder die Herstellung von nicht auf Mass gearbeiteten Schuhen nur in bescheidenem Umfange vorgenommen wird (vgl. Art. 1 der bisherigen Vollziehungsverordnung). Durch diese Vorschrift soll vermieden werden, dass kleinere gemischte Betriebe zwei Bewilligungsverfahren unterstellt werden, da für die Neueröffnung und Erweiterung von Betrieben der Schuhindustrie der Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1935 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Betrieben der Schuhindustrie massgebend ist. Falls Zweifel darüber bestehen, welcher der beiden Erlasse anzuwenden ist, erteilt das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Auskunft.

2. Eröffnung und Erweiterung.

Bewilligungspflichtig sind wie bisher die Eröffnung, die Verlegung und die Angliederung einer bereits vorhandenen Schuhreparaturwerkstätte oder Annahmestelle an eine bestehende Unternehmung, ferner die räumliche Vergrößerung, die Vermehrung der maschinellen Einrichtungen, ausgenommen die allgemein gebräuchlichen Hilfsmaschinen, und die Vermehrung des Personals.

Neu eingeführt wurde die Bewilligungspflicht für die Übernahme einer bestehenden Werkstätte oder Annahmestelle (Art. 3, lit. b). Dadurch soll unter anderem verhindert werden, dass Schuhmacher, die im Besitze des Meisterdiploms sind bzw. den Meistertitel führen dürfen (Art. 7, Abs. 1), neue Werkstätten gründen und sie dann auf dem Wege des Handwechsels an Personen veräussern, die in der Regel nicht ohne weiteres eine Bewilligung erhalten können. Eine Übernahme liegt dann vor, wenn der Betrieb als solcher übernommen wird. Zum mindesten müssen die wesentlichen, für den Betrieb der Werkstätte notwendigen Maschinen und Inventargegenstände auf den Nachfolger übergehen. Bei verpachteten Betrieben ist ein Wechsel in der Person des Pächters als Übernahme zu behandeln. Der Umstand, dass in einem Lokal schon seit Jahren eine Schuhmacherwerkstätte betrieben wurde, spielt für die Erteilung der Bewilligung keine Rolle und kann höchstens unter Umständen als Indiz für das Vorhandensein eines Bedürfnisses in Frage kommen. Falls der Erwerber die Voraussetzungen von Art. 7, Absatz 1, erfüllt, ist die Bewilligung ohne Prüfung der Bedürfnisfrage zu erteilen. In den andern Fällen kommt Art. 7, Absatz 5, zur Anwendung.

Die allgemeingebräuchlichen Hilfsmaschinen, die ohne Einholung einer Bewilligung aufgestellt werden dürfen, werden in Art. 1 der Vollziehungsverordnung vom 5. Januar 1937 erschöpfend aufgezählt. Die Handsohlen-doppelmachine wurde von der Liste der bewilligungsfreien Maschinen ge-

strichen, dagegen die Ausweit- und Streckapparate, die bereits durch Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 18. Oktober 1936 frei gegeben worden waren, aufgenommen.

3. Bewilligungsverfahren.

a. Die Bezeichnung der Bewilligungsbehörden wurde ausdrücklich den Kantonen vorbehalten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, den Regierungsrat zu entlasten und die Entscheidungsbefugnis an eine nachgeordnete kantonale oder kommunale Amtsstelle zu übertragen. So kann beispielsweise die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen einem Departement des Regierungsrates übertragen werden, wobei dieses als einzige Instanz bezeichnet oder eine Beschwerde an den Gesamtregierungsrat vorgesehen werden kann. Von der Bezeichnung der Gemeindebehörden als Bewilligungsinstanz möchten wir eher abraten, es sei denn, es handle sich um grössere Gemeinwesen, die über ein entsprechend geschultes Personal verfügen. Das Verfahren vor den kantonalen Behörden, insbesondere was die Beschwerdefristen und die Erhebung von Gebühren anbelangt, richtet sich nach dem kantonalen Recht. Falls mehr als eine kantonale Instanz vorgesehen ist, wäre es angemessen, die Entscheide der untern Instanz mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, zum mindesten dann, wenn die kantonale Rekursfrist weniger als 30 Tage beträgt. Ferner möchten wir Ihnen empfehlen, allfällige Gebühren für Verlegungen und andere einfache Fälle, die keine umfangreichen Erhebungen erfordern, möglichst niedrig anzusetzen.

Hängige Bewilligungsgesuche, die während der Geltungsdauer des bisherigen Bundesbeschlusses eingereicht wurden, sind noch nach dem bisherigen Verfahren, aber nach den neuen materiellen Vorschriften zu behandeln.

b. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen sind in Art. 7 abschliessend umschrieben. Neu ist Absatz 1, wonach Gesuchstellern, die zur Führung des Meistertitels berechtigt sind, die Bewilligung für Neueröffnungen, Verlegungen und Übernahmen in der Regel nicht verweigert werden darf, wenn die Werkstätte hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Personen sowie der Art und Zahl der verwendeten Maschinen handwerklichen Charakter aufweist. Zur Führung des Meistertitels sind die Inhaber des eidgenössischen Diploms sowie alle diejenigen Schuhmacher berechtigt, die vor dem Inkrafttreten des Reglementes für die Durchführung von Meisterprüfungen, d. h. vor dem 21. Juli 1934, den Beruf selbständig ausgeübt haben. Diese Vorschrift gilt nur für Neueröffnungen, Verlegungen und Übernahmen und nur für die zur Führung des Meistertitels berechtigten Inhaber handwerklicher Betriebe, in denen mit Einschluss des Meisters höchstens zwei Personen beschäftigt sind und nur die allgemeingebräuchlichen Hilfsmaschinen verwendet werden. Falls diese Voraussetzungen erfüllt sind, soll die Bewilligung in der Regel ohne weiteres erteilt werden. Wir möchten Ihnen nahelegen, von dieser Regel möglichst wenig Ausnahmen zu machen, da der neue

Bundesbeschluss dieser Kategorie von Schuhmachern eine grössere Bewegungsfreiheit gewähren will als bisher und eine allzu enge Interpretation dieser Bestimmung die Erleichterung illusorisch machen würde. Falls Zweifel darüber bestehen, ob ein Gesuchsteller den Meistertitel führen darf, ist der Fall dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zu unterbreiten, das endgültig darüber entscheidet.

Von dieser Erleichterung ausgenommen ist die Angliederung einer zweiten oder weiteren Werkstätte oder Annahmestelle an eine bestehende Unternehmung (Art. 3, lit. c), die nach Absatz 5 zu beurteilen ist. Dadurch soll verhindert werden, dass Schuhmacher, welche die Qualifikation gemäss Absatz 1 besitzen, sich unbeschränkt Filialbetriebe angliedern können.

Falls der Gesuchsteller zur Führung des Meistertitels nicht berechtigt ist oder falls es sich nicht um einen handwerklichen Betrieb handelt, gilt die bisherige Regelung, d. h. die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn der Gesuchsteller für die nachgesuchte Eröffnung ein Bedürfnis nachweist oder wenn besondere Verhältnisse die Verweigerung der Bewilligung als unbillig erscheinen lassen.

Für die Bewilligung einer Erweiterung (räumliche Vergrösserung, Vermehrung der maschinellen Einrichtung, Vermehrung des Personals) ist ausschliesslich Absatz 5 massgebend. (Ausgenommen die in Absatz 4, lit. b und c, erwähnten Fälle.) Die Qualifikation des Gesuchstellers (ob Meister oder nicht) spielt dabei keine Rolle.

Für die in Absatz 4 genannten Fälle (Verlegungen auf kurze Entfernung, geringfügige räumliche Vergrösserung, vorübergehende, unwesentliche Vermehrung des Personals) ist die Bewilligung ausnahmslos und ohne weiteres zu erteilen, unabhängig davon, ob der Gesuchsteller das Meisterdiplom erworben hat bzw. die Berechtigung zur Führung des Meistertitels besitzt.

c. Bewilligungen für Neueröffnungen von Reparaturwerkstätten und Annahmestellen können nicht erteilt werden an Unternehmungen der Schuhindustrie, der Lederindustrie und des Lederhandels oder an Reparaturwerkstätten, die, obwohl rechtlich selbständig, mit solchen Unternehmungen in engen geschäftlichen Beziehungen stehen. Ebenso ist, wie bisher, die Erteilung von Bewilligungen für Annahmestellen in Lebensmittelgeschäften ausgeschlossen. Diese Vorschrift gilt indessen nur für eigentliche Neueröffnungen. Bewilligungen anderer Art (z. B. für Verlegungen) für bestehende Reparaturwerkstätten und Annahmestellen von Schuhfabriken usw. können dagegen erteilt werden, sofern die Voraussetzungen von Absatz 4 bzw. 5 erfüllt sind.

d. Die Publikation des Entscheides, durch die bisher der Beginn der Rekursfrist für die rekursberechtigten Verbände, denen der Entscheid nicht zugestellt wurde, festgelegt wurde, ist im Interesse der Vereinfachung und Verrbilligung des Bewilligungsverfahrens fallen gelassen worden. Sie wird nunmehr durch eine direkte Eröffnung des Entscheides an den zur Vernehmlassung herbeigezogenen Verband bzw. an die begutachtende kantonale Fachkommission ersetzt.

4. Beschwerdeverfahren.

Der Entscheid der letzten kantonalen Instanz ist endgültig, wenn die Bewilligung auf Grund von Absatz 1 oder 4 von Art. 7 erteilt wird. Die andern Entscheide der letzten kantonalen Instanz können an den Bundesrat weitergezogen werden, wenn die Anwendung von Absatz 5 in Frage steht, wobei der Bundesrat nur zu prüfen hat, ob die Bewilligung auf Grund von Absatz 5 zu erteilen ist. Der abgewiesene Gesuchsteller kann sich im Beschwerdeverfahren beim Bundesrat nicht mehr auf Absatz 1 oder 4 berufen. Es ist wünschbar, dass die letzte kantonale Instanz in ihren Entscheiden, die die Bewilligung auf Grund von Absatz 1 oder 4 von Art. 7 erteilen, ausdrücklich vermerkt, dass der Entscheid gemäss Art. 10, Absatz 1, endgültig ist.

Zur Beschwerdeführung gemäss Art. 10, Absatz 3, sind ausser dem Gesuchsteller auch die Gemeindebehörde und die Berufsverbände berechtigt, die ein Interesse an der Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung nachweisen.

Der Hausbesitzer, in dessen Haus das Geschäft hätte eröffnet werden sollen, ist zur Beschwerde nicht legitimiert, da nur der dem Bundesbeschluss unterstellte Betriebsinhaber Gesuchsteller sein kann.

Das Beschwerderecht steht nur den Verbänden als solchen zu, während es dem Einzelnen — sofern er nicht als abgewiesener Gesuchsteller unmittelbar an der Erteilung der Bewilligung interessiert ist — versagt ist. Um einen Missbrauch des Beschwerderechts möglichst auszuschalten, muss von einem Verbands, der den Entscheid der letzten kantonalen Instanz beim Bundesrat anfechten will, verlangt werden, dass er darüber einen förmlichen Beschluss gefasst habe. Der Bundesrat wird den Nachweis verlangen (z. B. durch Vorlegung eines Protokollauszuges), dass der Vorstand oder der geschäftsleitende Ausschuss während der 30tägigen Beschwerdefrist einen diesbezüglichen Beschluss gefasst haben. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen, und der angefochtene kantonale Entscheid ist beizulegen.

5. Hausierwesen.

Art. 13 überlässt die Regelung des hausiermässigen Einsammelns reparaturbedürftiger Schuhe den Kantonen, wobei die Kantone ausdrücklich ermächtigt sind, die Ausstellung eines Patentes vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig zu machen. Gegen die Verweigerung des Patentes ist eine Beschwerde an den Bundesrat nicht zulässig.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 27. Januar 1937.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

3 % Eidgenössische Anleihe von Fr. 70,000,000 von 1903.

Kapitalrückzahlung auf 15. April 1937.

Infolge der heute gemäss Amortisationsplan stattgefundenen Verlosung gelangen auf 15. April 1937 aus der obgenannten Anleihe nachfolgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkt hinweg ausser Verzinsung:

Nrn.	Nrn.	Nrn.	Nrn.
1— 50	41751—41760	78551— 78600	114151—114200
651— 700	42651—42700	79801— 79850	116501—116550
1101— 1150	43701—43750	80001— 80050	116851—116900
5001— 5050	43751—43800	80351— 80400	119701—119750
5151— 5200	47101—47150	80801— 80850	120851—120900
5351— 5400	51301—51350	82351— 82400	122251—122300
5551— 5600	53801—53850	90201— 90250	124251—124300
6201— 6250	55601—55650	90951— 91000	125001—125050
10701—10750	55951—56000	94701— 94750	125251—125300
14201—14250	57301—57350	95051— 95100	125801—125850
20251—20300	58551—58600	97501— 97550	127951—128000
25201—25250	61751—61800	99301— 99350	128291—128300
26501—26550	65351—65400	100851—100900	128951—129000
26651—26700	66401—66450	101001—101050	129601—129650
26751—26800	69001—69050	104501—104550	130051—130100
29701—29750	69401—69450	104651—104700	132901—132950
37151—37200	71551—71600	106351—106400	135101—135150
38451—38500	71601—71650	108001—108050	137001—137050
39501—39550	73501—73550	108501—108550	
39601—39650	74251—74300	108871—108880	

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 1,890,000 erfolgt

in der **Schweiz**: an den Kassen der Schweizerischen Nationalbank und den übrigen schweizerischen Banken;

in **Frankreich**: bei der Banque de Paris et des Pays-Bas und beim Crédit Lyonnais in Paris.

Von den frühern Ziehungen sind noch ausstehend:

101— 104	36785	66700	109016—109020
110	38378—38379	68711	110649
116	38388	*70787	112608
119	38391	75659— 75661	112770—112771
3016	41356	75791	112789
3774	42023	76397— 76400	112800
4614	42026	77166	*115289—115290
4628— 4639	42448	79786— 79788	*115294—115295
4645	43372—43375	*86500	116102—116103
*9219— 9220	43506—43509	87403	116105—116113
*9222	47323—47326	89404	116201—116207
*9224— 9230	47337—47341	89407— 89414	116210—116211
9260	47347—47348	89429— 89430	116418—116434
10689	47597	90119	119105—119106
11830	50678	90127	119117—119118
11832	50690	90401— 90402	119130—119136
15879	50819	90410— 90431	119138—119139
15893—15896	51108	91051— 91054	119354
16235—16236	51112—51113	91080	119826
18127	52040	91231	119847
23271—23275	54234	91234— 91244	121911—121913
23290—23298	55202—55203	91401— 91412	121915—121916
24602	56024—56025	91728	124418
24607—24611	56027—56032	94334— 94335	124440
24640	56354	94338— 94339	124442
28160—28162	56362	94341— 94345	125564—125565
28187—28189	56364	94349— 94350	126253—126254
28701—28703	56397	94769— 94772	126430—126433
28705—28708	58545	98425— 98426	126631
28710	58997	101199—101200	126702
28776—28798	58999	101555	126714—126715
29064—29066	61815	101597—101600	126733
29431—29433	62651	104480	*127867—127869
30820	62691—62695	104482	134475—134479
30836—30839	63176—63178	105708	134488
32191	63301	105786—105790	135589—135598
32830—32832	63324—63325	106510	137105—137124
35641	66674	106543	139889
36421	66678—66679	106718—106719	

*) Verjährt.

Bern, den 15. Januar 1937.

Nachtrag zum Verzeichnis*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Aargau.

Neue Ermächtigung.

46. Darlehenskasse Sins in Sins.

Bern, den 29. Januar 1937.

248

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesbl. 1918, III, 494 ff.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Telephonkabel Yverdon—Neuenburg—Biel.

Die Telegraphen- und Telephonverwaltung eröffnet hiermit Konkurrenz über die Ausführung der Erd- und Maurerarbeiten für die Telephonkabelanlage Yverdon-Biel.

Die Kabel werden in einem Kanal aus Zoresen ca. 60—70 cm tief verlegt. Die Strecke wird in 6 Baulosen vergeben.

- Baulos I.** Von der Brücke «Péclard» in Yverdon P 1/E 4, bis P 8/E 60 «Prise Gaulaz», Gemeinde Concise, inklusive Abzweige nach Grandson, Bonvillars und Concise. Länge ca. 13,6 km.
Erd- und Felsaushub für den Leitungsgraben, inklusive Pupin und Spleissgruben, ca. 4350 m³.
- Baulos II.** P 8/E 60 bis P 12/E 92, «Derrière Moulin» in der Gemeinde Gorgier, inklusive Abzweig St. Aubin. Länge ca. 7,8 km.
Erd- und Felsaushub ca. 2450 m³.
- Baulos III.** P 12/E 92 bis zum Anschluss an die Rohrleitung in Auvornier E 139, inklusive Abzweige nach Bevaix und Boudry. Länge ca. 11,0 km.
Erd- und Felsaushub ca. 3900 m³.
- Baulos IV.** Alte Ziegelei «Maladière» in Neuenburg (Endschacht der Rohrleitung) bis P 7/E 52 südwestlich Cressier (inklusive Abzweig nach Cornaux). Länge ca. 10,8 km.
Erd- und Felsaushub ca. 3750 m³.
Betonmauerwerk ca. 20 m³.
- Baulos V.** P 7/E 52 bis P 12/E 92 auf neuem Rebbergsträsschen zwischen Ligerz und Twann, unterhalb dem Weiler Schernelz. Länge ca. 9,0 km.
Erd- und Felsaushub ca. 3400 m³.
Betonmauerwerk ca. 20 m³.
- Baulos VI.** P 12/E 92 bis E 128, Schacht im neuen Trottoir in Vingelz, und E 131 bei der Gärtnerei Krebs bis Einführung in die Rohrleitung westlich der Bahnbrücke über die Schüss in Biel, inklusive Abzweig nach Twann. Länge ca. 9,0 km.
Erd- und Felsaushub ca. 3550 m³.
Betonmauerwerk ca. 30 m³.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1937
Date	
Data	
Seite	276-283
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 187

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.